

**Gemeinde Voigtsdorf
Die Bürgermeisterin**



**Amt Woldegk
Bauamt
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk**

Datum: 20.01.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, veröffentlicht im „Woldecker Landboten“ Ausgabe 12/24 vom 13.12.2024

1.Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Voigtsdorf zum Planvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal sei erklärt, dass die Gemeinde Voigtsdorf der Stellungnahme des Vorstandsvorstehers des Planungsverbandes Schönbeck vom 13.01.2025 beitrifft und sich diese vollinhaltlich zu eigen macht.

Daher wird die Gemeinde Voigtsdorf mit dieser Stellungnahme auf eine Wiederholung der Ausführungen des Vorstandsvorstehers verzichten, auch schon aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit.

Eines Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Voigtsdorf für diese Stellungnahme bedarf es hier nicht, da es nach § 21 Kommunalverfassung -KV M-V lediglich zwei Organe der Gemeinde gibt, die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin. Letztere handelt entsprechend Ihres geleisteten Amtseides, um Schaden von der Gemeinde und deren Bürgern und Einwohnern abzuwenden, zumal es hier um ein Bauvorhaben geht, welches dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie widerspricht. Die Gemeinde Voigtsdorf ist Verbandsmitglied im Planungsverband Schönbeck.

Eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf es nur, wenn dieses Organ der Vertretung einen Ermessensspielraum hat, welcher hier nicht gegeben ist, da der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie mit dem 06.05.1999 seine Rechtskraft erlangte und ein rechtskräftiger Teil-F-Plan lässt ein Ermessen nicht zu.

Das Vorhaben entspricht auch nicht den planerischen Zielen des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte.

Am 22. Februar 2011 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte den Beschluss über die endgültige Fassung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte gefasst. Mit der am 15. Juni 2011 erfolgten Rechtsfestsetzung als Landesverordnung (GVOBl Nr. 10/2011, S. 362) löst das Regionale Raumentwicklungsprogramm das Regionale Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 1998 ab. Das als Landesverordnung festgesetzte Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wurde im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 43 vom 21. Oktober 2011 veröffentlicht (AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011 S. 637).

In diesem Raumentwicklungsprogramm ist das Vorhabengebiet als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Zu den Planungsunterlagen des Windparks ist folgendes festzustellen:

1. Punkt 2.5 Gemeindliche Entwicklungsziele

Nach der Abbildung 2 von Seite 19 befinden sich die Anlagen WKA 1; WKA 2 und WKA 3 unmittelbar im Grenzbereich zur Gemarkung Voigtsdorf. Gerade die WKA 1 ist schon fast an der Gemarkungsgrenze platziert. Rein sarkastisch könnte man annehmen, wenn diese WKA 1 aus Gründungsfehlern bei starkem Wind umfällt, landet der überwiegende Teil von ihr bei einer Gesamtlügelhöhe von ca. 250 m in der Gemarkung Voigtsdorf.

Diese drei WKA sind so dicht an der Gemarkungsgrenze platziert worden, dass eine sogenannte Pufferzone zur Nachbargemeinde nicht existiert.

2. Punkt 5.4.3 bestehende Bebauungspläne im Umfeld

Alle hier bestehenden vB-Pläne von A – E sind für PVA bzw. für eine Mastanlage gedacht. Diese Pläne sind bereits umgesetzt bzw. befinden sich im noch nicht abgeschlossenen Planverfahren.

Berücksichtigt man diese Planvorhaben zusammen mit dem Windpark Badresch und der vorhandenen BAB 20 so tritt hier die „technische Überformung“ der Landschaft ein, welche im Erläuterungsbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan S. 2 befürchtet wurde.

3. Punkt 9.1 Verkehrliche Erschließung

Bei der hier angeführten Verbindungsstraße zwischen Badresch und Klein Daberkow handelt es sich um einen ländlichen Weg mit einer Ausbaubreite von 3,0 m, welcher im Rahmen des ländlichen Wegebbaus befestigt wurde.

Ob dieser Weg von der Beschaffenheit her in der Lage ist, gerade in der Bauphase die sehr schweren Teile der WEA bei Anlieferung von der Gewichtskapazität her aufzunehmen, ist kritisch zu hinterfragen.

Sollte dieser Weg hier im Ergebnis nicht dazu in der Lage sein, wäre die verkehrliche Erschließung nicht gesichert (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Der Verbindungsweg/Feldweg zwischen Voigtsdorf und Badresch sind zwei unbefestigte Feldwege, jedoch kein Verbindungsweg.

Der Weg endet für beide Ortschaften jeweils an der BAB 20. Eine Überbrückung oder Untertunnelung war bei der Planung der BAB 20 nicht vorgesehen, da diesen Wegen die Widmung für den öffentlichen Verkehr fehlte.

Insofern ist auch die Aussage im Umweltbericht zum vBP, Seite 11 Abs. 3 nicht korrekt (es ist **kein** Verbindungsweg).

4. Umweltbericht zum vBP, Seite 38, Schallimmissionsprognose

Das Plangebiet befindet sich in der Hauptwindrichtung zur Bebauung in der Gemeinde Voigtsdorf. Dieses wurde bei der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt. Eine Schallimmission, welche aus der Hauptwindrichtung des Immissionsverursachers herrührt, ist erheblich höher zu beurteilen.

Dieses betrifft besonders die der Tabelle 2 aufgeführten Grundstücke der Gemeinde Voigtsdorf C; D und E. Die weiteren dort aufgeführten Grundstücke der Gemeinde Groß Miltzow sind für meine Stellungnahme unbeachtlich.

Es ist für die Bewohner der Grundstücke C, D und E nicht hinnehmbar, dass sie sich einer mit Sicherheit noch viel Höheren, als prognostizierten, Immission aussetzen müssen.

Diese Bewohner / Grundstückseigentümer durften darauf vertrauen, dass durch den seit 1999 rechtskräftigen Teil-FNP eine Errichtung von raumbedeutsamen WKA, welche ihr Grundstück imitieren könnten, auszuschließen sei.

Für diese Grundstücke wird das Recht auf Vertrauensschutz nach dem BauGB und dem Grundgesetz geltend gemacht.

Dem Auftraggeber der Planung, der Gemeinde Groß Miltzow, sollte schon bewusst sein, dass hier ein sehr hohes und auch einklagbares Rechtsgut gegenüber Anwohnern der eigenen Gemeinde und der Nachbargemeinde Voigtsdorf verletzt wird.

5. Umweltbericht zum vBP, Seite 9, Schattenimmissionsprognose

Nach der Tabelle 3 sind eine Vielzahl von Grundstücken vom Schattenwurf betroffen. Dieses betrifft insbesondere die Grundstücke der Gemeinde Voigtsdorf A; B, C; D, E, F, G, P und Q. Die weiteren dort aufgeführten Grundstücke der Gemeinde Groß Miltzow sind für meine Stellungnahme unbeachtlich.

Gerade die Immission durch Schattenwurf sind geeignet, bei den hier von dauerhaft Betroffenen psychische Probleme zu verursachen.

Schallimmissionen lassen sich innerhalb des Wohnbereichs durch andere Geräuschquellen (Rundfunk, Fernsehen) etwas kaschieren (jedoch wer will schon den ganzen Tag diese Geräte eingeschaltet haben?), Schattenimmissionen wirken jedoch tagsüber bei Helligkeit und Sonnenschein permanent.

Sollen die Anwohner der vorgenannten Grundstücke alle Fenster und damit die Räume, welche zum Windpark ausgerichtet sind, tagsüber verdunkeln, um nicht dem stetigen Schattenschlag ausgesetzt zu werden um so der psychischen Belastung zu entgehen? Dieses wäre eine neue, gleichwertige psychische Belastung.

6. Umweltbericht zum vBP Nr. 17 Vogelschutz

Auf Seite 27 ff. werden die vorkommenden Brutvogelarten und Großvogelarten aufgeführt. Auf Seite 29 wird ausgeführt, dass Rastbestände von Schwänen, Gänsen, Kranichen Limikolen oder weiterer Arten von Rast- und Zugvögeln im Kartierungszeitraum nicht bzw. fast nicht festgestellt wurden. Diese Aussage ist an sich nicht anzuzweifeln.

Der Kartierungszeitraum fand vom März bis Juni 2023 statt. Zu dieser Zeit findet kein Vogelzug statt und somit auch keine Rast statt. Im Zeitraum September bis November findet die eigentliche Vogelrast bzw. der eigentliche Vogelzug statt.

Auf Seite 39 des vBP Nr. 17 wird richtigerweise ausgeführt, dass es sich hier um *„artenschutzfachlich sensible Gebiete (sehr hohe Artenvielfalt, Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, Gebiete mit überwiegend hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel, Nahrungsflugkorridore, Nahrungshabitate und Interaktionsräume windkraftsensibler Vogelarten“* handelt.

Die hier zitierte Quelle ist mir nicht bekannt, aber sie ist auf Seite 39 so wörtlich ausgeführt.

Ich schließe mich dieser mir unbekanntem Quelle vollinhaltlich an, da ich im Herbst eines jeden Jahres **sehe, erlebe**, wie Zugvögel, besonders Wildgänse, Wildenten, Kraniche und Unmengen von Staren sich hier zu ihrer Rast sammeln, um dann den Flugweg in ihre Überwinterungsgebiete zu beginnen. Dieses Rastverhalten geschieht bei den genannten Zugvögeln oftmals wochenlang, bis Ende November.

Ein Rastverhalten bei Zugvögeln im Frühjahr ist mir unbekannt, da diese Vögel eigenständig in ihr früheres Brutrevier zurückfliegen. Eine Ausnahme bilden hier die Stare, die sammeln sich schon und bekunden mit dieser Ansammlung, dass sie zurückgekommen sind.

7. Punkt 2.5.1 der Planungsunterlagen: Bekennen zur Energiewende – ein grundsätzliches Anliegen der Gemeinde

Grundsätzlich ist es ein hehres Ziel, dass sich die Gemeinde Groß Miltzow zur Energiewende bekennt. Aber die Gemeinde als Planungsträger sollte sich hierbei auch bewusst sein, dass die Verwirklichung dieses „hehren Zieles“ mit dem hier vorliegenden Planentwurf, es zu nur Lasten vieler Anwohner der eigenen Gemeinde und der Nachbargemeinde Voigtsdorf kommen kann.

Diese betroffenen Anwohner werden mit der Umsetzung der Planung gesundheitlich und in ihrem Verlust der Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigt

Seite 5

Diese Bewohner / Grundstückseigentümer durften darauf vertrauen, dass durch den seit 1999 rechtskräftigen Teil-FNP eine Errichtung von raumbedeutsamen WKA, welche ihr Grundstück imitieren könnten, auszuschließen sei.

Für diese Grundstücke wird das Recht auf Vertrauensschutz nach dem BauGB und dem Grundgesetz geltend gemacht.

Dem Auftraggeber der Planung, der Gemeinde Groß Miltzow, sollte schon bewusst sein, dass hier ein sehr hohes und auch einklagbares Rechtsgut gegenüber Anwohnern der eigenen Gemeinde und der Nachbargemeinde Voigtsdorf verletzt wird.

Mit der Errichtung des Windparks werden die Rechte der vorgenannten Anwohner / Eigentümer, aber auch weiterer Eigentümer dahingehend verletzt, dass diese Grundstücke unverkäuflich werden, bzw. nur mit erheblichen Wertverlust veräußerbar sind.

Wer möchte schon ein Grundstück erwerben, welches permanent Schall und Schlagschatten ausgesetzt ist?

Somit erfolgt hier auch ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen gemäß Artikel 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie).

Es geht aus den Planungsunterlagen nicht eindeutig hervor, welche Einwirkungen durch Licht, Infraschall, Lärm, Bodenschall, Abrieb der Rotorblätter im windzugewandten Gebiet bzw. Schattenwurf zu erwarten sind.

Die vorliegende Planung ist daher abzulehnen und der Gemeinde Groß Miltzow wird angeraten, diese nicht weiter zu betreiben.

Dieses würde der Gemeinde Groß Miltzow Planungskosten ersparen (Steuergelder!) und im Falle des Unterliegens vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch noch Prozesskosten (ebenfalls Steuergelder!).

Peter Risch

Zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin

